

Beraterstab der Coronavirus- Taskforce im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Regeln der Zusammenarbeit

Präambel

Aufgrund der COVID-19 Pandemie wurden im Februar 2020 ein Krisenstab im Innenministerium und ein Krisenstab im Gesundheitsministerium implementiert. Diese Krisenstäbe monitieren die Lage, bereiten zu setzende Maßnahmen organisatorisch und legistisch vor und koordinieren die verschiedenen Aktivitäten des Bundes unter Einbeziehung relevanter Dritter. Einsatzleitung, koordinierende Meldesammelstelle und die Verantwortlichkeiten für einzelne weitere Aufgabenbereiche (wie Lage, Versorgung, Recht, interne Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit etc.) wurden damit definiert.

Darüber hinaus wird es vom Gesundheitsministerium für wertvoll erachtet, einige Fragestellungen zusätzlich zur Expertise im eigenen Haus und den eigenen Institutionen der Einschätzung externer ExpertInnen zu unterziehen. Dieser Beraterstab Coronavirus-Taskforce soll einen weiteren Blickwinkel auf unterschiedliche Themenbereiche auf Basis der wissenschaftlichen Expertise sowie der täglichen Erfahrungen der Mitglieder einbringen.

§ 1 – Ziele

Der Beraterstab berät das BMSGPK in fachlichen Fragen. Er dient dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Krisenstab des BMSGPK als „sounding board“, d.h. zur kritischen Reflexion und zusätzliche Informationsquelle für eine Auswahl von anstehenden Entscheidungen, Fragestellungen oder zu veröffentlichenden Dokumenten. Diese wissenschaftliche und aus der Erfahrung begründete Expertise kann in eine Adaptierung von geplanten Vorgehensweisen oder die Überarbeitung von Dokumenten münden.

§ 2 – Bestellung der Mitglieder und Mitgliedschaft

Die Mitglieder des WBC werden von dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt. Die Funktionsperiode beträgt vorerst 6 Monate und kann bei Bedarf verlängert werden. Zusätzlich können Expertinnen/Experten für spezielle

Fragestellung beigezogen werden. Die Mitgliedschaft im WBSC sowie die Tätigkeit zusätzlich beigezogener Expertinnen/Experten erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Auswahl der Mitglieder erfolgt aufgrund der inhaltlichen Beratungs-Erfordernisse und der persönlichen Qualifikationen der potenziellen Mitglieder. Die Kontaktaufnahme mit den potenziellen Mitgliedern erfolgt persönlich. Die Bestätigung der Aufnahme in den Beraterstab erfolgt via Email mit der Einladung zur ersten Sitzung an welcher das jeweilige Mitglied teilnimmt. Aufgrund der sich ändernden Erfordernisse im Pandemieverlauf kann eine Anpassung der Mitglieder erforderlich sein (sowohl Eintreten neuer, als auch Ausscheiden bisheriger Mitglieder).

Das Ausscheiden aus dem Beraterstab soll im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Betroffenen erfolgen.

§ 3 – Vorsitz

Den Vorsitz der Sitzungen übernimmt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder eines/einer von ihm benannten Vertreters/ Vertreterin.

§ 4 – Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Beraterstabs umfasst wissenschaftlich-fachliche und medizinisch-strategische Fragestellungen in Zusammenhang mit der aktuellen COVID19-Pandemie. Er berät den Bundeminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Dabei hat der Beraterstab folgende Aufgaben, die je nach Möglichkeit direkt während der Videokonferenzen oder auf schriftliche Anfrage via Email erledigt werden:

- Information zur Einschätzung der aktuellen Situation im jeweiligen Tätigkeitsbereich
- Information zu aktuellen Entwicklungen und über neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem jeweiligen Tätigkeitbereich
- Rückmeldung zu verbal oder schriftlich vorgetragenen bzw. vorgelegten Maßnahmen, Fragestellungen oder Dokumenten

Die Ergebnisse der Beratungen des Beraterstabs sind nicht bindend für den Bundesminister. Da dem Beraterstab lediglich eine beratende Funktion zukommt, besteht keine Haftung für Einzelpersonen des Beraterstabs.

§ 5 – Sitzungsmodus

Die Sitzungen werden nach Bedarf und bevorzugt in Form einer Videokonferenz abgehalten.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Mitglieder haben bereitgestellte Unterlagen vertraulich zu halten und sind verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten - auch auf elektronischem Wege - vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Mitglieder des Beraterstabs können Themen ohne Tagesordnung in die Sitzung einbringen. Falls es einer spezifischen Vorbereitung bedarf, können Tagesordnungspunkte von allen Beteiligten bis 24h vor Sitzungsbeginn eingebracht werden.

Die Sitzungsprotokolle werden als schriftliches Ergebnisprotokoll durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfasst und allen Mitgliedern übermittelt. Kommentare zum Protokollentwurf sind innerhalb von 1 Woche ab Aussendung des vorläufigen Protokolls zu übermitteln. Nicht-Rückmeldung zum vorläufigen Protokoll binnen einer Woche wird als Zustimmung gewertet.

Die Sitzungen des Beraterstabs sind nicht öffentlich. Über die Sitzungsinhalte ist - unbeschadet einer Berichterstattung und einer Veröffentlichung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - von allen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Ausnahme erteilt wird.

§ 6 - Einrichtung von Arbeitsgruppen

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann zur Behandlung spezifischer Fragestellungen zusätzlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. In diese Arbeitsgruppen können bei Bedarf zusätzlich zu Mitgliedern des WBSK auch weitere Personen, die zur konkreten Fragestellung einen wesentlichen Beitrag leisten können, aufgenommen werden.

§ 7 – Beschlussfassung

Da der Beraterstab keine Entscheidungen trifft, erfolgen auch keine formalen Beschlussfassungen. Der Diskussionsverlauf wird protokolliert. Werden Dokumente bzw. Fragestellungen zur strukturierten Rückmeldung bzw. Beantwortung an den Beraterstab versendet, wird das Ergebnis (z.B. mehrheitliche Empfehlung/ Ablehnung/ Änderungsvorschlag) entsprechend dokumentiert, um darauf basierende Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Diese Dokumentation, wie auch Protokolle und Korrespondenzen werden vom Krisenstab des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 10 Jahre zu Dokumentationszwecken aufbewahrt.

§ 8 – Veröffentlichungen

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann über die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratungen entscheiden. Nach erfolgter Freigabe einzelner Beratungsergebnisse sind die Mitglieder des Beraterstabs berechtigt, zu diesen öffentlich Stellung zu nehmen.

§ 9 – Vertraulichkeit

Die Sitzungsunterlagen, die Inhalte von Diskussionen im Rahmen der Sitzungen sowie die Sitzungsprotokolle sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form oder eine Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt.

Mitteilungen durch Mitglieder an Außenstehende, insbesondere an Medien, über Inhalte der Sitzungen und zugrundeliegende Dokumente sind nicht zulässig. Entsprechende Anfragen sind an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalte der Beratungen, Verschwiegenheit zu wahren.

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abberufen werden.

§ 9 – Interessenoffenlegung

Die Mitglieder des Beraterstabs geben eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab, welche für den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einsehbar ist.

§ 10 – Änderung der Regeln der Zusammenarbeit

Die Regeln der Zusammenarbeit können auf Antrag des BMSGPK jederzeit geändert werden.

§ 11 – Gültigkeit der Regeln der Zusammenarbeit

Die Regeln der Zusammenarbeit sind ab dem 1.4.2020 gültig. Erfolgt keine Verlängerung, so tritt sie nach 6 Monaten außer Kraft.

Wissenschaftlicher Beraterstab Coronavirus

Offenlegung von Interessen

Name:

Institution:

Anschrift:

Es ist mir bekannt, dass ich meine Funktion als Mitglied des Beraterstabs im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unbefangen ausüben habe. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheit erkläre ich,

- a) dass ich allfällige insbesondere in Zusammenhang mit der pharmazeutischen Industrie stehenden Umstände, speziell Funktionen, Interessen und Aktivitäten (im Besonderen in Hinblick auf die Herstellung bzw. den Vertrieb - inkl. Marketing, Sponsoring und PR Unterstützung - von pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmen und deren Berufsverbände), die geeignet erscheinen, auch nur den Anschein zu erwecken, meine volle Unbefangenheit auf welche Weise immer zu mindern, nach meinem besten Wissen und Gewissen umgehend deklarieren werde, und
- b) dass solche Umstände im Moment nach meinem besten Wissen und Gewissen nicht bestehen, außer meinen vorsorglich deklarierten, von mir derzeit bzw. innerhalb der letzten 5 Jahre wahrgenommenen Funktionen, Interessen bzw. Aktivitäten, die ich offenlege, damit diese jeweils bei der Würdigung meiner Mitwirkung als Mitglied berücksichtigt werden können.

Falls nicht vorhanden, bitte in dem entsprechenden Feld „Keine“ angeben. Sollte der Platz auf dem Formular nicht ausreichen, verwenden Sie bitte zusätzliche Seiten.

Definitionen

Unternehmen: Personen und Organisationen mit wirtschaftlicher Tätigkeit, unabhängig davon, ob diese auf Gewinn gerichtet ist, Interessenvertretungen, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft oder Mitarbeit, die ein materielles oder immaterielles Interesse an Ihrer Tätigkeit in der Kommission haben können. Exemplarisch fallen darunter: Unternehmen (insbesondere im pharmazeutischen Bereich oder Medizinproduktebereich), Einrichtungen der Sozialversicherung und der im Gesundheitsbereich tätigen privaten Versicherungswirtschaft, Standes- oder Berufsvertretungen, Selbsthilfeorganisation.

Zeitraum: laufendes Jahr und die fünf vergangenen Kalenderjahre.

Wertgrenze: monetäre oder monetär bewertbare Leistung ab 500 EUR pro Fall.

1. Beschäftigung/Arbeits-/Dienstnehmer eines Unternehmens, besonders in pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmen und deren Berufsverbänden, Verträge oder sonstige Verbindungen (z.B. Dienstverträge, Forschungsaufträge, Mitgliedschaft in Gremien, etc.) mit pharmazeutischen Unternehmen bzw. Marketingunternehmen, während der letzten 5 Jahre. Falls „Ja“, Art der Tätigkeit/Funktion und Unternehmen:
2. Finanzielle oder naturelle Zuwendungen (z.B. Vortragshonorare, Schulungstätigkeiten, oder von Unternehmen bezahlte Autoren- oder Coautorenleistungen, Beratungshonorare, Reisekosten bzw. Reisekostenzuschüsse, Geschenke, etc.) oder bezahlte Tätigkeit im Auftrag eines pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmens oder deren Berufsverbänden während der letzten 5 Jahre. Dies inkludiert bezahlte Berater- und Gutachtertätigkeiten und sonstige bezahlte Funktionen (z.B. Beiräte, Kommissionen u. dgl.) für Unternehmen. Falls „Ja“, Art der Tätigkeit/Funktion und Unternehmen:
3. Eigentums- oder sonstiges finanzielles Interesse (z.B. Patent-, Warenzeichen-, Copyright-, Lizenzvereinbarungen, etc.) an Produkten von pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmen und deren Berufsverbänden während der letzten 5 Jahre. Falls „Ja“, Art der Tätigkeit/Funktion und Unternehmen:

4. Beteiligung am Kapital eines pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmens (mit Ausnahme von Investmentfonds) während der letzten 5 Jahre. Falls „Ja“, Art der Tätigkeit/Funktion und Unternehmen:
5. Haben Sie/Ihre Institution im festgelegten Zeitraum finanzielle Zuwendungen (Drittmittel) für Forschungsvorhaben, andere wissenschaftliche Arbeiten oder Patentanmeldungen von Unternehmen erhalten, in die Sie involviert sind (dies inkludiert „investigator initiated studies“, etc.)? Falls ja, Art und Unternehmen:
6. Haben Sie im festgelegten Zeitraum sonstige geldwerte Zuwendungen (Bezahlung/Beistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ausrüstung, Test- oder Leihgeräte, Unterstützung für die Ausrichtung von Veranstaltungen, Übernahme von Reisekosten oder Teilnahmegebühren) ohne direkte Gegenleistung von Unternehmen erhalten
7. Besitzen Sie Aktien, Fonds, Optionsscheine oder sonstige Geschäftsanteile von Unternehmen, haben Sie sonstige Eigentümerinteressen (Lizenzrechte an Produkten) oder haben Sie im festgelegten Zeitraum eine operative Leitungsfunktion (z.B. Vorstand, Geschäftsführung, Vereinsorgan, etc.) in Unternehmen ausgeübt?
8. Hat bzw. hatte im festgelegten Zeitraum Ihr/e Partner/in oder ein/e Verwandte/r ersten Grades eine in den Punkten 1 bis 7 genannte Beziehung zu Unternehmen? Sind Familienangehörige in pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmen oder deren Berufsverbände tätig oder halten eine Beteiligung an einem pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmen (wenn ja: wer und welches Unternehmen, Organisation)
 - Eltern, Kinder oder Personen, die im gleichen Haushalt leben
 - andere Verwandte im Sinne des AVG § 36a (soweit bekannt)

Falls „Ja“, Art der Tätigkeit/Funktion und Unternehmen:

9. Sonstige Interessen, Beteiligungen oder Umstände, die geeignet sind, meine Mitwirkung bei dem WBSC im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ zu beeinträchtigen bzw. meine Objektivität in Frage stellen könnten. Falls „Ja“, bitte um detaillierte Angaben:

Ich, der/die Unterfertigende _____, erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich und meine Familienangehörigen im Sinne des AVG (§ 36a) nach meinem besten Wissen keine andere(n) Beteiligung(en) an pharmazeutischen bzw. Medizinprodukte erzeugenden Unternehmen und deren Berufsverbände als die hier genannten haben.

Ich versichere, die Angaben auf diesem Formblatt nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, richtig und vollständig gemacht zu haben und sämtliche wesentlichen Interessen, die geeignet sind, meine Tätigkeit als Mitglied im Zuge des WBSC im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu beeinträchtigen, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen. Die angegebenen Daten können gegebenenfalls auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht werden.


Ich erkläre weiterhin, dass mir die Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt sind und dass ich im Falle einer Veränderung dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unverzüglich eine neue Erklärung vorlegen werde.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)